



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

Evang. Oberkirchenrat - Postfach 10 13 42 · 70012 Stuttgart

Herrn  
Ulrich Schmitthenner  
Haeberlinstr. 1-3  
70563 Stuttgart

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Gänsheidestraße 4  
70184 Stuttgart  
Telefon 0711 2149-0  
www.elk-wue.de

**Dezernat 1**  
**Theologie und weltweite Kirche**

Pfarrerin Renate Kleinmann  
Telefon 0711 2149-490  
Telefax 0711 2149-9490  
Renate.Kleinmann@elk-wue.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
53.450 Nr. 107/1.1.3

Datum  
11. Oktober 2010

**Erlass der Ordnung für die Zusammenarbeit bei der Friedensarbeit und der  
Betreuung der KDV und ZDL in der Evang. Landeskirche in Württemberg  
(ZBKO)**

Sehr geehrter Herr Schmitthenner,

der Evang. Oberkirchenrat hat auf der Grundlage des Erlasses des Oberkirchenrats vom 21. Januar 1971 für die Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden (Abl. 44 S. 316) (dort Nr. 3) die Neufassung der ZBKO mit Kollegialbeschluss vom 23. März 2010 beschlossen.

In der Anlage erhalten Sie die beschlossene Ordnung über Zusammenarbeit bei der Betreuung Kriegsdienstverweigerer – ZBKO.

Herr Bresch erhielt als Vorsitzender der eak ein gleich lautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Kleinmann  
Pfarrerin



Die Parkmöglichkeiten in der Gänsheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt. Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die Linie 15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad. Von dort ca. 5 Minuten zu Fuß.

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft für Friedensarbeit und zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in Württemberg auf der Grundlage des Erlasses des Oberkirchenrats vom 21. Januar 1971 für die Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Ersatzdienstleistenden (Abl. 44 S. 316) folgende Neufassung der Ordnung:

**Ordnung für die Zusammenarbeit bei der Friedensarbeit und der  
Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
(Ordnung über Zusammenarbeit bei der Betreuung Kriegsdienst-  
verweigerer– ZBKO)**

Fassung vom 23.03.2010

**§ 1 Auftrag der Evangelischen Landeskirche zur Zusammenarbeit**

Im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und nach Maßgabe nachfolgender Regelungen arbeiten die nachstehend Genannten bei der Friedensarbeit und der Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in Württemberg sowie mit Freiwilligen im Friedensdienst, mit Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden im Kontext des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung zusammen:

1. die Friedensbeauftragten und Beistände für Kriegsdienstverweigerer (-nachstehend *KDV* genannt-) in den Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
2. der Konvent der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV,
3. die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Friedensarbeit und zur Betreuung von KDV und Zivildienstleistenden in Württemberg (-im Folgenden *EAK* genannt-),
4. der Inhaber oder die Inhaberin des Pfarramts für Friedensarbeit, KDV und Zivildienstleistende .

**§ 2 Die Friedensbeauftragten und Beistände für Kriegsdienstverweigerer in den Kirchenbezirken**

(1) Im Blick auf die besonderen Erfordernisse der Friedensarbeit und der Betreuung der KDV und Zivildienstleistenden in den einzelnen Kirchenbezirken beauftragt der Oberkirchenrat für jeden Kirchenbezirk geeignete Personen als Friedensbeauftragte und Beistände für KDV, für die Beratung und Begleitung von KDV und Zivildienstleistenden. Die Liste der Beauftragten wird vom Pfarramt für Friedensarbeit, KDV und Zivildienstleistende geführt.

(2) Grundsätzlich hat jeder Gemeindepfarrer bzw. jede Gemeindepfarrerin den Auftrag, die Wehrpflichtigen seiner bzw. ihrer Kirchengemeinde in der Klärung ihrer Gewissensentscheidung zu beraten und in den Verfahren zur Verweigerung des Kriegsdienstes zu begleiten.

(3) Im Einzelnen gehört zum Auftrag der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV in den Kirchenbezirken:

1. die Initiierung und Koordinierung von Friedensarbeit in den Kirchenbezirken, Moderation von Gesprächen unter Friedensgruppen und die Weitergabe von Material für Gruppen und Kirchengemeinden;
2. die Information in Gemeinden und Schulen des Kirchenbezirks über freiwillige Friedensdienste, das Recht der KDV und den Zivildienst;
3. Beratung und seelsorgerliche Begleitung von KDV;
4. seelsorgerliche Begleitung von Zivildienstleistenden sowie Friedensdienstleistenden im „Anderen Dienst im Ausland“ und Freiwilligen Sozialen Jahr oder anderen rechtlichen Formen, soweit diese Tätigkeit nicht von der landeskirchlichen Dienststelle übernommen wird.

### **§ 3 Der Konvent der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV**

(1) Die Friedensbeauftragten und Beistände für KDV in den Kirchenbezirken und die Mitglieder der EAK bilden den Konvent der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV.

(2) Der Konvent ist ein Forum des Informationsaustausches über alle Themen der Friedensarbeit, der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes, der regionalen und überregionalen Friedensdienste sowie des konziliaren Prozesses.

(3) Der Konvent kommt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(4) Der Konvent nimmt regelmäßig die Berichte des bzw. der Beauftragten und der EAK entgegen.

(5) Der Konvent kann gegenüber der EAK seine Wünsche und Anregungen in Bezug auf die Gestaltung der Arbeit der EAK äußern.

(6) Der Konvent wählt seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Konventes bildet zugleich den Ernennungsvorschlag für den oder die Vorsitzende der EAK an den Oberkirchenrat.

(7) Der Konvent wählt zudem drei Beisitzende in die EAK.

(8) Die Kosten für den Konvent der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV sind im entsprechenden Plan für die kirchliche Arbeit veranschlagt. Die mit dem Konvent verbun-

denen Fahrtkosten der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV tragen die Kirchenbezirke.

#### **§ 4 Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Friedensarbeit und Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden (EAK)**

(1) Die EAK setzt sich zusammen aus:

1. dem oder der Vorsitzenden, der oder die auf Vorschlag des Konvents vom Oberkirchenrat berufen wird,
2. drei Beisitzenden die vom Konvent aus seiner Mitte gewählt werden,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg (DWW e. V.), welcher bzw. welche von diesem entsandt wird,
4. einem Vertreter oder einer Vertreterin der evangelischen Jugendarbeit, welcher oder welche vom Evangelischen Jugendwerk Württemberg entsandt wird,
5. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats,
6. einer Person, die einen der folgenden Dienste ableistet oder abgeleistet hat:
  - a. Zivildienst,
  - b. einen „anderen Dienst im Ausland“ oder dem gleichgestellten Dienst,
  - c. ein freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr im Ausland oder
  - d. einen freiwilligen ökumenischen Friedensdienst,

die auf Vorschlag des oder der Beauftragen von den unter Nummern 1 bis 5 genannten Mitgliedern berufen werden kann;

7. vier weitere Mitglieder können auf Vorschlag, des bzw. der Beauftragen von den unter Nummern 1 bis 5 genannten Mitgliedern zugewählt werden. Sie sollen aus kirchlichen Friedensgruppen, dem Konvent der Beauftragen oder aus Bildungseinrichtungen oder wissenschaftlichen Instituten stammen;
8. dem Inhaber oder der Inhaberin des Pfarramts für Friedensarbeit, KDV und Zivildienstleistende

(2) Die Mitglieder der EAK werden, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind, auf vier Jahre gewählt, berufen oder entsandt. Eine Wiederwahl, -berufung oder -entsendung ist möglich.

(3) Die EAK wählt eine Stellvertretung für den Vorsitz aus ihrer Mitte.

(4) Die EAK und der Inhaber oder die Inhaberin des Pfarramts für Friedensarbeit, KDV und Zivildienstleistende sind für folgende Aufgaben gemeinsam verantwortlich:

1. Beratung der Friedensbeauftragten und Beistände für KDV und fachliche Mitverantwortung für deren Tätigkeit sowie Verantwortung für die Konvente,
2. Mitverantwortung für die Seelsorge an KDV und Zivildienstleistenden,
3. Mitarbeit im Beirat „Zivildienst“ des DWW e. V.;
4. Mitarbeit in der Bundes-EAK,
5. theologische und friedensethische Arbeit
6. Beratung der Planansätze im Plan für die kirchliche Arbeit zur Vorlage beim Oberkirchenrat;

(5) weitere Aufgaben des EAK sind:

1. die Mitwirkung bei der Bestellung des bzw. der Beauftragten nach den Vorschriften des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes,
2. der Erlass einer Geschäftsordnung,

(6) Die Aufsicht und die weiteren Aufgaben des Pfarramts für Friedensarbeit, KDV und Zivildienstleistende sind im Dienstauftrag des Pfarramtes geregelt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist durch Beschluss des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats vom 23. März 2010 in Kraft getreten. Die Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung von Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden vom 19. August 1981 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.